



Neues Geschäftsfeld für freiberufliche Forstleute?

Erfahrungen der Dienstleister aus dem Pilotprojekt „Eigenständige Beförderung von Forstbetriebsgemeinschaften“ in Nordrhein-Westfalen

von Bernhard Heuer

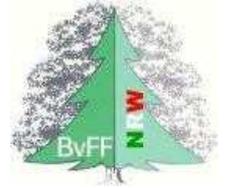
Vortrag anlässlich des 35. Freiburger Winterkolloquiums Forst und Holz der Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg vom 29. bis 30. Januar 2015

Vorstellung des Pilotprojektes II, Eigenständige Beförderung

Es ist nun zwölf Jahre her, dass der Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger (BvFF) beim Bundeskartellamt (BKartA) Beschwerde eingelegt hat gegen die Erbringung von forstlichen Dienstleistungen durch staatliche Stellen unter den tatsächlich entstandenen Kosten (indirekte Förderung). Das verhindert nach wie vor den Marktzugang für unternehmerisch tätige Forstleute durch die daraus resultierenden Dumpingpreise der Landesforstverwaltungen. Damals wie heute ist das BKartA der Überzeugung, dass die indirekte Förderung von Forstdienstleistungen gegen einschlägiges Wettbewerbsrecht verstößt (REH 2005; SCHULZE 2014). Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem BKartA und dem Land Nordrhein-Westfalen wurde, nach dem Pilotprojekt I Eigenständige Holzvermarktung im Jahr 2007, in 2010 das Pilotprojekt II Eigenständige Beförderung gestartet.

Die beteiligten Forstbetriebsgemeinschaften

Im Rahmen der vom Land vorgegebenen Gebietskulisse von drei forstwirtschaftlichen Vereinigungen im Sauerland haben sieben Forstbetriebsgemeinschaften (FBGs) mit einer Fläche von heute 8.100 ha den Schritt gewagt, Beförsterungsverträge mit privaten Forstdienstleistern abzuschließen.



Die folgende Tabelle gibt die Besitzstruktur der FBGs wieder:

FBG	Fläche ha	Anzahl der Mitglieder	ha/Mitglied
1	424	101	4
2	681	127	5
3	431	40	11
4	1.182	96	12
5	2.152	147	15
6	1.725	102	17
7	1.480	19	78
Ø	1.154	90	13

Bedenkt man die durchschnittliche Betriebsgröße in Nordrhein-Westfalen von ca. 4 ha, dann liegen die Betriebsgrößen im waldreichen Sauerland allgemein deutlich darüber. Von der Verteilung der Durchschnittsgrößen je Betrieb von 4 ha bis 78 ha und einem gewogenen Durchschnitt von 13 ha sind die Verhältnisse des Sauerlandes jedoch sehr gut abgebildet.

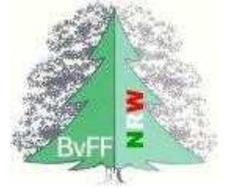
Gemeinsam haben die FBGs: selbstbewusste Mitglieder, sehr aktive Vorstände und eine gewisse Unzufriedenheit mit den vorherigen Leistungen des Landesbetriebes. Alle sieben FBGs waren bereits Teilnehmer an dem Pilotprojekt I Eigenständige Holzvermarktung und verkauften ihr Holz bereits über die zu diesem Zweck gegründete waldbesitzereigene Holzvermarktungsgesellschaft Waldholz Sauerland, bzw. eine FBG in Eigenregie.

Der eigentliche Holzverkauf ab Waldstraße ist auch im Pilotprojekt II weiterhin Sache der FBG bzw. der Waldholz Sauerland.

Die beteiligten Dienstleistungsunternehmen

Jeweils zwei Forstbetriebsgemeinschaften haben das gleiche Unternehmen gewählt, so dass die sieben FBGs Verträge mit fünf verschiedenen Unternehmen abgeschlossen haben.

- ein Einzelunternehmer mit Rückversicherung für Urlaub und Krankheit durch die private Holzvermarktungsgesellschaft Waldholz Sauerland
- die Forstwirtschaftliche Vereinigung Olpe mit einem angestellten Förster
- die Waldholz Sauerland mit einem forstlichen Einzelunternehmer als Subunternehmer



- zwei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) mit jeweils zwei forstlichen Gesellschaftern

Die Gemeinsamkeit aller Dienstleister ist, dass es sich um in der jeweiligen Region verwurzelte und bekannte Personen handelt, die von Anfang an das Vertrauen der Waldbesitzer genießen.

Vergabe und Leistungsabrechnung

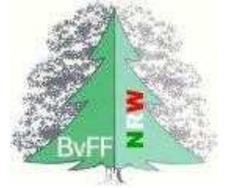
Vorgabe des Landes war es, dass der Förderanteil 80 % der tatsächlich anfallenden Kosten betragen sollte, inklusive der Mehrwertsteuer (Anteilsfinanzierung). Jede FBG für sich musste die Beförderung öffentlich ausschreiben.

Das Angebot sollte nach Stundenhonorar und der Anzahl der kalkulierten Stunden/Jahr erfolgen. Da Letzteres im Vorhinein praktisch nicht zu kalkulieren war und im Verlauf der Jahre auch starken Schwankungen unterliegt, war am Ende der Stundensatz entscheidend.

Im Durchschnitt liegen die Stundensätze bei 43 € netto. Davon sind alle Kosten inkl. Fahrzeugkosten zu bestreiten. Inklusive Mehrwertsteuer ergeben sich Kosten für die meist pauschalierenden Forstbetriebe von zunächst 51,17 €/Stunde. Nach Abzug des Förderanteils von 80 % verbleiben noch 10,23 €/Stunde als Eigenanteil der Waldbesitzer. Das hört sich zunächst nicht viel an, es ist jedoch zu bedenken, dass z.B. in der Milchwirtschaft des Sauerlandes, bei den aktuell gefallenem Milchpreisen, je Familienarbeitskraft häufig 10 €/Stunde nicht zu verdienen sind.

Wie sich im Verlauf des Projektes zeigte, überlegen die Waldbesitzer bei diesen Kosten sehr wohl, ob sich Geld durch Eigenleistung einsparen lässt.

Die Dienstleister rechnen jede erbrachte Zeiteinheit (1/4 Stunde) mit der FBG ab. Diese holt sich die Kosten dann durch monatliche Inrechnungstellung des Eigenanteils von jedem einzelnen Waldbesitzer wieder, sowie durch Abrechnung des Förderanteils mit dem Landesbetrieb Wald und Holz. Durch die Abrechnung der dokumentierten Einzelleistungen, im Rahmen eines vorher von allen FBGs definierten Leistungskataloges, mit jedem einzelnen Waldbesitzer erfolgt durch diesen eine wirksame Kontrolle auf Plausibilität, Quantität und Effektivität. Nur ein geringer Teil der erbrachten Leistungen, das sind Beratung sowie Aufgaben die gesamte FBG



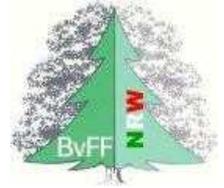
betreffend, wie Wegeinstandhaltung, Forstschutzmonitoring, Kalkung etc., werden über den für alle Mitglieder gleichen Grundbeitrag je Hektar abgegolten.

Dadurch ist der Grundbeitrag für alle deutlich niedriger als bei der Beförderung durch den Landesbetrieb, wer Einzelleistungen abrufen zahlt jedoch deutlich mehr. Waldbesitzer, die aufgrund eigenen forstlichen Sachverständes oder großer Windwurfflächen nur wenige Leistungen abrufen, haben allerdings sehr geringe Beförderungskosten. Bei den vergleichsweise hohen Kosten für das Basispaket des Landesbetriebes, in dem z.B. das Holzauszeichnen enthalten ist, werden solche Betriebe zum Austritt aus der FBG motiviert.

Vorstellung einzelner Ergebnisse

Die detaillierte Dokumentation des Zeitaufwandes nach Leistungskatalog in Datenbanken ermöglicht den Unternehmern, den FBGs und auch dem Landesbetrieb, als Vergabestelle der Fördermittel, jederzeit statistische Übersicht über die Kosten zu gewinnen und auch Vergleiche anzustellen zwischen einzelnen Jahren, FBGs und Dienstleistern. Die folgenden Ergebnisse sind die Durchschnittswerte aus vier Jahren von 2011 bis 2014 sowie aller beteiligten FBGs.

Tabelle 1 zeigt eine Auswahl der am häufigsten erbrachten Leistungen aus dem Leistungskatalog.



Auswahl der häufigsten Leistungen aus dem Gesamtkatalog Zeitanteil an der Gesamtleistung in %

Zwischensummen inclusive der ausgeblendeten Leistungspositionen

			Anteil in % arithm. Durch- schnitt	
Katalog	Pos.	Kurzbeschreibung der Tätigkeitsfelder		
1.1 Grundbera- tung	1.1.1	1	Waldbauliche Beratung Waldverjüngung / Kulturbegründung / Kulturpflege / Jungbestandspflege / Wertastung	5%
	1.1.2	2	Waldbauliche Beratung Holzernte Standard / Holzernte Wertholz / aktive Rohholzmobilisierung	8%
	1.1.4	4	Informationen zu forstrechtlichen Belangen nach dem Landesforstgesetz NRW und dem Landschaftsgesetz NRW	1%
		Zwischensumme Beratung	14%	
1.2 Besitzübergreifende Aufgaben	1.2.1	5	Aktive Anregung, Planung und Durchführung (Einsatz / Kontrolle / Kontrolle der Rechnungen) <u>gemeinschaftlicher Wirtschaftsmaßnahmen</u> (Wegeinstandsetzung, Bodenschutzkalkung, überbetrieblicher Forstschutz, Holzernte (Blockplanung), Holzlagerung, Holzkonservierung)	10%
	1.2.3	7	Forstschutz-Monitoring	2%
	1.2.7	11	Datenbankgestützte Dokumentation des Betriebsvollzuges	6%
	1.2.8	12	Individuelle Sonderaufgaben der FBG / allgemeine Mitgliederbetreuung	5%
		Zwischensumme Besitzübergreifende Aufgaben	25%	
2. Einzelleistungen	2.1.1	13	Auszeichnen der Bestände / Arbeitsvorbereitung Hiebsvollzug	16%
	2.1.2	14	Vermittlung / Einsatz / Kontrolle / Kontrolle der Rechnungen forstlicher Dienstleistungen (innerhalb des Holzeinschlags, der Energieholzernte)	12%
	2.1.4	16	Aufmaßkontrolle und Kontrolle der Klassifizierung des Holzes / Erstellen der EDV Holzliste / Vorzeigung des Holzes / Einweisen von LKW / Abfuhrkontrolle fertig gemeldeter Rohholzpolter / Kontrolle der Werkseingangsmaße	15%
	2.1.5	17	komplettes Aufmessen (Waldmaß) und Aushalten (Güteansprache)	3%
		Zwischensumme Holzbereitstellung incl. der entspr. Beratung	54%	
	2.3.1	22	Vermittlung / Einsatz / Kontrolle / Kontrolle der Rechnungen forstlicher Dienstleistungen (außerhalb des Holzeinschlags)	10%
	2.3.2	23	Materialvermittlung forstlicher Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Pflanzgut und Organisation der Verteilung der Sammelbestellung	1%



Die besondere Rolle von Rat und Anleitung

Die Grundberatung unter 1.1 nimmt durchschnittlich 14 % des Gesamtzeitaufwandes in Anspruch und ist damit einer der drei größten Leistungsblöcke.

Rat und Anleitung sind nach dem Landesforstgesetz eine Amtsaufgabe der Landesforstverwaltung bzw. des Landesbetriebes Wald und Holz.

Rat und Anleitung sind in NRW kostenlos.

Bei der Initiierung der Pilotprojekte war es ein Diskussionspunkt, ob die beteiligten FBGs die Beratung weiterhin kostenlos von einem zweiten, staatlichen Förster bekommen sollten. Die FBGs entschieden sich jedoch dafür, hierauf zu verzichten und die Beratung lieber kostenpflichtig bei ihren privaten Dienstleistern abzurufen.

Die umfassende Beratung ist in der Regel der Beginn jeder weiteren Einzelleistung, durch die der Waldbesitzer in die Lage versetzt wird, seine Vorgaben in einem konkreten Auftrag an den Förster zu formulieren. Der Übergang zur Einzelleistung ist meist fließend.

Waldbesitzer mit praktischer Erfahrung versetzt Rat und Anleitung aber auch in die Lage, Einzelleistungen ganz oder teilweise selbst durchzuführen (Hilfe zur Selbsthilfe). Im Rahmen der Pilotprojekte ist das ausdrücklich gewünscht.

Die Entscheidung über Aufbau und Behandlung seines Waldes trifft der Eigentümer. Die umfassende und alle Facetten der multifunktionalen Forstwirtschaft berücksichtigende Beratung ermöglicht dabei auch dem forstlichen Laien, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese dann auch zu vertreten.

Holzbereitstellung

Tabelle 1 zeigt, dass 54 % des Zeitaufwandes auf die Holzbereitstellung entfallen, inklusive der vorhergehenden Beratung dazu.

Der eigentliche Holzverkauf erfolgt durch die Waldholz Sauerland im Rahmen des Pilotprojektes I. 16 Prozent der Gesamtleistung (30% der Holzbereitstellung) entfallen auf das Auszeichnen der Bestände.

Nicht unerwartet nehmen die Arbeiten im Rahmen der Holzbereitstellung mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit der privaten Dienstleistungsförster ein. Der Holzeinschlag ist dabei innerhalb



eines Jahres ungleichmäßig und auch jahresweise stark schwankend. Insgesamt wird dadurch eine hohe Flexibilität beim Zeiteinsatz verlangt, die ein festes Monatsgehalt eigentlich ausschließt.

Die durch den Förster begleitete Holzbereitstellung ist, genau wie bei der staatlichen Beförderung, weiterhin der Garant dafür, dass der Holzindustrie gebündelte und abnahmegerechte Holzmengen zur Verfügung stehen.

Zeitaufwand und Kosten je Hektar und Festmeter

Als Durchschnitt von vier Jahren und sieben FBGs errechnen sich die in der folgenden Tabelle wiedergegebenen Kennzahlen, dabei wird von einem Zeithonorar von 51,17 €/Stunde inklusive 19 % Umsatzsteuer ausgegangen.

Zeitaufwand für Holzbereitstellung ohne Holzverkauf: 0,08 Std./m^{3f}

Kosten für Holzbereitstellung ohne Holzverkauf

Bruttobetrag: 4,16 €/m^{3f} *

Betrag nach Abzug von Förderung: 0,83 €/m^{3f} **

*zzgl. 2 €/m^{3f} für Holzverkauf durch die Waldholz

**zzgl. 0,50 €/m^{3f} für Holzverkauf nach Abzug der bisherigen Förderung

Zeitaufwand für alle Leistungen je Hektar FBG-

Mitgliedsfläche: 0,59 Std./ha

Kosten für alle Leistungen je Hektar FBG-

Mitgliedfläche

Bruttobetrag: 30,00 €/ha*

Betrag nach Abzug von Förderung: 6,00 €/ha**

Dabei ist zu bedenken, dass der Zeitaufwand und die Kosten je Hektar Mitgliedsfläche nicht von allen Mitgliedern gleichmäßig getragen werden. Die in allen FBGs vorhandenen sog. Eigenleister sind nur im Rahmen des Grundbeitrages beteiligt, der bei 12 €/ha brutto bzw. 2 €/ha nach Abzug von Förderung liegt.



Betriebe, die alles vom Förster durchführen lassen und einen hohen Holzeinschlag haben, zahlen ein Vielfaches davon. An dieser Stelle sind Gedanken über die "zumutbaren Kosten" angebracht. Schon die zu entrichtenden ca. 10 €/Stunde nach Abzug der Förderung veranlassen Waldbesitzer dazu durch Eigenleistung Kosten einzusparen. Bei Vollkosten von 51,17 €/Std. würden noch deutlich weniger Leistungen abgerufen.

Eine wesentliche Rolle des Försters ist die des unabhängigen Dritten als Berater, Organisator und Kontrolleur zwischen dem Waldbesitzer und den beteiligten Unternehmern für Bestandesbegründung, Bestandespflege, Holzeinschlag und Holzverwertung.

Nach dem Wegfall von Förderung für die Beförsterung durch einen nur den FBG-Mitgliedern verpflichteten Förster, egal ob staatlich oder privat, würden die meisten Kleinprivatwaldbesitzer wohl nicht die Vollkosten dafür tragen wollen.

Erfahrungen der Dienstleister mit der Forstpolitik in NRW

Die Pilotprojekte waren angelegt, um auszuprobieren, ob die direkte Förderung der eigenständigen Beförsterung möglich ist, und ob sie sich ggf. auf die gesamte Landesfläche übertragen lässt. Zu diesem Zweck wurde das Institut für Forst- und Umweltpolitik der Universität Freiburg mit der Evaluation der Pilotprojekte beauftragt.

Die Ergebnisse liegen seit Januar 2013 vor (ISSN 1865-3863). Sie bescheinigen dem Pilotprojekt eigenständige Beförsterung einen großen Erfolg auf allen untersuchten Ebenen.

Es wäre nun Sache der Politik gewesen, ab 2014 die direkte Förderung landesweit zu ermöglichen, oder zumindest die Gebietskulisse deutlich zu erweitern. Der Umweltminister von NRW Johannes Remmel (Bündnis 90 / Die Grünen) hat jedoch den Wunsch nach weiteren Evaluationen geäußert. Erstens ein **betriebswirtschaftlicher Vergleich** zwischen den Fördersystemen und zweitens eine **waldökologische Untersuchung**.

Die betriebswirtschaftliche Analyse erfolgt zur Zeit in einer zweiten Evaluation, ebenfalls durch die Uni Freiburg. Wir sind zuversichtlich, dass die Kosten für den Steuerzahler deutlich geringer sind, als bei einer Beförsterung durch den Landesbetrieb.

Welche Erkenntnisse sich Herr Minister Remmel allerdings von einer "waldökologischen" Untersuchung erhofft und wie er diese in einer dann dritten Evaluation erlangen will, ist uns unklar.



Wie beschrieben, sind die Vorgaben für Waldaufbau und Waldbehandlung im Rahmen der Gesetze die alleinige Entscheidung der Waldeigentümer. Auch die Kolleginnen und Kollegen des Landesbetriebes haben bisher nach dieser Maxime gehandelt und die Privatwaldbetreuung dadurch zu dem insgesamt großen Erfolg geführt, der sie seit mehr als 40 Jahren in Nordrhein-Westfalen ist.

In welchen messbaren Parametern soll denn der Waldzustand in den privat beförsterten FBGs seit 2010 eine Verschlechterung erfahren haben, die bei einer staatlichen Beförsterung in **diesen** FBGs nicht eingetreten wäre?

An dieser Stelle muss auch auf die von mehreren Seiten geschürten Ängste eingegangen werden im Zusammenhang mit dem Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg. Sie äußern sich auch in der Gesetzesinitiative zur Änderung des Bundeswaldgesetzes. In den Stellungnahmen der Naturschutzverbände, der Parteivertreter, aber auch von forstlichen Verbänden wird der Eindruck erweckt, dass nur die staatliche Beförsterung die Leistungen des Privatwaldes für das Gemeinwohl aufrechterhalten könne. Mit einer privaten Beförsterung wird die Abkehr von Zielen für Naturschutz und Erholung gleichgesetzt und ein Verstoß gegen die Nachhaltigkeit aller Funktionen heraufbeschworen.

Wird im eigenbeförsterten mittleren und großen Privatwald eigentlich gegen diese Grundsätze verstoßen?

Ist die naturgemäße Waldwirtschaft nicht ursprünglich von privaten Waldbesitzern und deren Förstern entwickelt und teilweise gegen den Widerstand staatlicher Stellen umgesetzt worden?

In NRW gibt es 150.000 verschiedene Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit ebenso vielen individuellen Zielen. **In ihrer Gesamtheit können sie sich nicht irren!** Sie sind nach einer eingehenden und alle Facetten umfassenden Beratung in der Lage, die "richtigen" Entscheidungen zu treffen, mit den besten Auswirkungen auf das Gemeinwohl.

Staatliche Empfehlungen sind dagegen immer abhängig von dem kurzfristig wechselnden Zeitgeist. Wie soll denn ein staatlicher Betreuungsförster etwas im Sinne von Waldökologie und Naturschutz durchsetzen, wenn nach einer ehrlichen und umfassenden Beratung ein ökonomisch ausgerichteter Waldbesitzer zu einem anderen Ergebnis kommt?

Eine einseitig in Richtung Ökologie ausgerichtete Beratung und Beförsterung würde von den Waldeigentümern nicht mehr in Anspruch genommen werden, auch wenn sie kostenlos zu bekommen wäre.



Organisationsstrukturen freiberuflicher Forstleute

Die Freiberufler sind der festen Überzeugung, dass die Qualität und die Akzeptanz der Beförderung von der Ausbildung, der Erfahrung und der Motivation der Person abhängt, die sie durchführt. Das ist weitgehend unabhängig davon, ob sie als Beamter, Angestellter oder Unternehmer auftritt.

Der Förster muss sich als Dienstleister für seine Waldbesitzer verstehen und dabei akzeptieren, dass es sich nicht um seinen Wald handelt.

Nach dem bisherigen System des festen Förstergehaltes und unkündbarer Stellung, unabhängig von dem Umfang und dem Erfolg oder auch Misserfolg der erbrachten Dienstleistung, hat der öffentliche Dienst allerdings Schwierigkeiten, die dauernde Motivation aller Mitarbeiter zu garantieren.

Der Unternehmer kann sich auch nach Jahren nicht zurücklehnen und auf seinen Lorbeeren ausruhen. Er ist ständig dem Wettbewerb seiner privaten Kollegen und des Landesbetriebes ausgesetzt. Das bedingt hohe Leistungen bei stärkerem Suchen nach Effektivitätssteigerung und Innovation. Erst wenn auch der Landesbetrieb dem Wettbewerb ausgesetzt ist, würde das auch für dessen Dienstleistungsangebot gelten. Die Waldbesitzer und die Gesellschaft können von dieser Qualitätssteigerung der Beförderung bei eher geringeren Kosten nur profitieren.

Die größere Belastung, die größere Eigenverantwortung und nicht zuletzt das unternehmerische Risiko muss dabei allerdings finanziell entsprechend honoriert werden.

Aber gibt es in Zeiten, in denen auch Landesbetriebe wieder verstärkt Personal nachfragen und mit Verbeamtung locken, überhaupt fähige Forstleute, die das unternehmerische Wagnis eingehen?

Freiberuflich tätige Forstunternehmer haben es zurzeit in der Tat schwer, gegen diese Konkurrenz gutes Personal als Angestellte zu finden.

Auf der anderen Seite gibt es aber auch hoch motivierte und gute Forstleute, die für sich erkannt haben, dass der öffentliche Dienst für sie kein erstrebenswertes Ziel sein kann.

Auch ein Angestelltendasein in privaten Büros oder Forstverwaltungen können sie sich auf längere Sicht nicht vorstellen. Die Selbständigkeit, die als Forstingenieur, Dipl.-Forstwirt, Bachelor oder Master meist als freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, bietet gerade in heutiger Zeit zunehmende Möglichkeiten.



So wie Baumaßnahmen selbstverständlich von freiberuflichen Architektur- oder Bauingenieurbüros geplant, ausgeschrieben, vergeben, beaufsichtigt und abgerechnet werden, können forstliche Maßnahmen von Forstingenieurbüros betreut werden. Von Art und Inhalt her ist die Beförderung eine klassische freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Einkommenssteuergesetz. Die Beförderung von forstlichen Zusammenschlüssen ist dabei sicherlich das umsatzstärkste Segment im Forstbereich, direkt nach den gewerblichen Dienstleistungen der forstlichen Lohnunternehmer.

Freiberufliche Forstleute sind bisher häufig als Einzelunternehmen organisiert. Bei der vertraglichen Übernahme von Beförderungstätigkeiten für große Zusammenschlüsse gerät man spätestens bei Krankheit oder andauernden Arbeitsspitzen an die eigenen Grenzen. Bei nur einem Auftraggeber entsteht darüber hinaus der Verdacht der Scheinselbständigkeit.

Der Zusammenschluss von mehreren Freiberuflern zu einer Sozietät oder Partnerschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), wie sie z.B. Anwalts- oder Steuerberatungskanzleien häufig gründen, bietet die Möglichkeit flexibler zu reagieren und Investitionen wie Büro, Software, Kartografie oder auch angestelltes Personal, gemeinsam zu nutzen.

Jungen Forstleuten kann nach einer Bewährung im Angestelltenverhältnis, die Perspektive als Sozios angeboten werden.

Innerhalb einer Sozietät besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Funktionalisierung, um besonderes Fachwissen und Fähigkeiten gezielter und damit kostengünstiger einzusetzen.

Forderungen der freiberuflichen Forstleute in NRW

Zusammen mit dem Waldbauernverband NRW und dem Bund Deutscher Forstleute, Landesverband NRW fordern wir die Möglichkeit der direkten Förderung der Beförderung auf ganzer Landesfläche. Die indirekte Förderung mit der Beförderung durch den Landesbetrieb soll dabei weiter möglich bleiben (duales System).

Zur Wahrung der Wettbewerbsfreiheit müssen dann jedoch die folgenden Bedingungen gelten:

- Die Kontinuität in der Betreuung durch eine bestimmte Person ist für die Waldbesitzer von größter Wichtigkeit. Deshalb die Forderung, die bisherige Anteilsfinanzierung in eine Festbe-



tragsfinanzierung umzuwandeln. Dadurch sind die FBGs nicht gezwungen, in kurzen Zeitabständen die Leistungen neu auszuschreiben und den billigsten Anbieter nehmen zu müssen.

- Die Förderquote ist so anzupassen, dass die Kosten für den Waldbesitzer bei beiden Systemen gleich sind.
- Rat und Anleitung muss für die Waldbesitzer auch bei direkter Förderung kostenlos sein .
- Die Forsteinrichtung muss auch für privat beförsterte FBGs und Kommunalwald vom Land bezahlt werden. Bisher gilt das nur für Betriebe, die beim Landesbetrieb unter Vertrag stehen.
- Private Dienstleister müssen die gleichen Datengrundlagen benutzen dürfen wie der Landesbetrieb (z.B. Katasterdaten mit Eigentümerangaben zur Rohholzmobilisierung).

Fazit und Ausblick

Die bisherigen Projekte und deren Evaluation haben gezeigt, dass die private Beförderung von FBGs nicht nur möglich, sondern in hohem Maße erfolgreich ist.

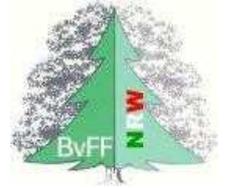
Aufgrund vieler Vorteile drängt sich diese Tätigkeit für freiberufliche Forstleute geradezu auf. In Zeiten, in denen Landesbetriebe mit "neuen" Geschäftsideen in klassische Felder der freiberuflichen Forstleute drängen, wie z.B. Verkehrssicherung und Waldbewertung, ist es notwendig und legitim, wenn Freiberufler an dem größten Geschäftsfeld, der Beförderung von FBGs, Anteil haben wollen.

Die Landesbetriebe erweisen sich dabei als harte Konkurrenz. Sie haben das jahrzehntelange Monopol, die vergleichsweise üppige Ausstattung mit Personal, Material und Knowhow, sowie den Nimbus des uniformierten Beamten als besonders objektiven und loyalen Dienstleister.

Nach der Einführung der Möglichkeit der direkten Förderung auf ganzer Fläche wäre daher nicht zu befürchten, dass in größerem Umfang FBGs eine private Beförderung anstreben.

Das erklärte Festhalten des Umweltministeriums in NRW an der indirekten Förderung kann auch als Protektionismus aufgefasst werden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes jedoch überhaupt nicht nötig haben.

Die Umsetzung von gesellschaftlichen Zielen im Privatwald über die bestehenden Gesetze hinaus, die nicht den originären Zielen des jeweiligen Waldbesitzers entsprechen, kann nur über finanzielle Anreize in Form von direkter Förderung erreicht werden und nicht mit indirekter Förderung in Form von Personalausgaben.



Sollte man jedoch trotzdem versuchen, "grün-urbane" Ideen mit Hilfe der Beförderung in den - auch in NRW - noch ländlich geprägten Privatwald zu tragen, wird man trotz Dumpingpreisen scheitern.

Die Anforderungen einer zunehmend naturentfremdeten Gesellschaft an den Wald werden ohnehin weiter steigen und damit die Bedeutung der Hoheitsaufgaben des Landesbetriebes.

In NRW lassen die Weihnachtsbaumproblematik, das sog. ökologische Jagdgesetz und Bestrebungen im Rahmen der Biodiversitätsstrategie der Landesregierung erahnen, dass für den Landesbetrieb der Spagat zwischen Hoheit und Betreuung immer weiter wird.

Die Einheitsforstverwaltung wird zunehmend an ihre Grenzen stoßen.

Als erstes werden sich dann gerade die größeren, selbstbewussten Waldbesitzer, die noch ihr Einkommen aus Forstwirtschaft beziehen und häufig das Rückgrat der FBGs bilden, von der staatlichen Beförderung verabschieden. Bei ihren Strukturen ist eine private Beförderung auch ohne Förderung erschwinglich, zumal sie häufig nicht auf das gesamte Beförderungspaket angewiesen sind. Das würde das Auseinanderbrechen der FBGs nach sich ziehen.

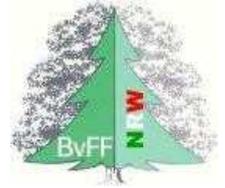
Den freiberuflichen Forstleuten wird gerne vorgeworfen, dass sie diese "Rosinen picken" und dem Landesbetrieb dann nur die Betreuung des Kleinstprivatwaldes bleibt.

Das wollen wir nicht! Wir wollen mit Hilfe der direkten Förderung ganze Stücke vom Kuchen in Form ganzer FBGs mit allen Betriebsgrößen.

Nur die flächendeckenden, funktionierenden FBGs, an deren Entstehung die Landesforstverwaltung maßgeblichen Anteil hatte, garantieren allen Waldbesitzern die Möglichkeit forstlicher Betreuung und eine den Anforderungen der Holzindustrie gerechte Bereitstellung von Rohholz.

Ein Flickenteppich innerhalb eines FBG-Gebietes mit betriebsweise wechselnden Beförderungsdienstleistern wäre für den Privatwald, die Holzindustrie und letztlich auch für die Gesellschaft gleichermaßen schädlich.

Die **Initiative zur Änderung des Bundeswaldgesetzes** sehen wir ausgesprochen kritisch. Beratung von Waldbesitzern, Forsteinrichtung und gerade auch waldbauliche Tätigkeiten wie das Auszeichnen von Beständen sind Forst-Wirtschaft und damit wirtschaftliche Tätigkeiten. Auch Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität bis hin zu Prozessschutz unterliegen, im Interesse des Steuerzahlers, dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Alle diese Leistungen müssen weiterhin, und viel mehr als bisher, dem Wettbewerb unterliegen. Nur der Wettbewerb garantiert eine hohe Qualität in Verbindung mit angemessenen Kosten.



Wettbewerb ist einer der Eckpfeiler unserer Gesellschaft. Es wäre ein Offenbarungseid der Forstwirtschaft, wenn Teile des forstlichen Handelns, gesetzlich legitimiert, vom Wettbewerb ausgenommen würden.